

NRB, Geschäftsstelle, Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

- per Mail -

Hannover, den 31.07.2018

Frank Bornemann
Vorsitzender des
Niedersächsischen Richterbundes

Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze (Landtagsdrucksache 18/850)

Entschließungsantrag „Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht“ (Landtagsdrucksache 18/828)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich für die Gelegenheit bedanken, seitens des Niedersächsischen Richterbundes zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Entschließungsantrag Stellung nehmen zu können.

Zu Nr. 2 e Reformgesetz:

Die mit § 2 Nr. 15 und 16 NPOL-E eingeführte Legaldefinition der „terroristischen Straftat“ und der „schweren organisierten Gewaltstraftat“ ist zu begrüßen. Allerdings wird eine „terroristische“ Tat im Falle etwa der Straftaten nach §§ 303 b, 305, 305, 316 b Abs. 1 und 3, 317 Abs. 1 StGB nur dann anzunehmen sein, wenn zusätzlich zu der erfolgten oder befürchteten Tatbestandserfüllung das subjektive Element des Anstrebens des typischer Weise mit terroristischen Handlungen verbundenen Zieles hinzutritt. Insoweit bestimmt § 2 Nr. 15 NPOL-E am Ende zutreffend, dass diese Straftaten dazu bestimmt

sein müssen, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern oder die politischen verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen in einer sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und durch die Art ihrer Begehung oder ihrer Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen.

Zu Ziffer 4 Reformgesetz:

Die vorgesehene Regelung in § 12 a NPOIG-E (Gefährderansprache, Gefährderschreiben) ist zur Schaffung von Rechtssicherheit über die Ermächtigungsgrundlage für diesen Eingriff notwendig. Insbesondere die Gefährderansprache bedarf, nachdem sie bisher auf die allgemeine Eingriffsnorm des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestützt worden ist, einer spezialgesetzlichen Regelung.

Zu Ziffer 10 Reformgesetz:

Die zusammenfassende Regelung und Erweiterung in § 17 a NPOIG-E erscheint sinnvoll. Die häusliche Gewalt, nicht selten verbunden mit sexuellen Übergriffen auf das (meist) weibliche Opfer, ist in den letzten Jahren immer deutlicher als gesellschaftliches Problem zu Tage getreten. Durch Wegweisungen und Aufenthaltsverbote gilt es, dem Opfer zunächst Abstand vom Täter zu verschaffen und ihm in dieser Zeit Hilfs- und Beratungsangebote zur Seite zu stellen. Richtig ist, dass Hilfs- und Beratungsangebote nicht ausschließlich an die von der häuslichen Gewalt betroffene Person, sondern auch an die wegzuweisende Person adressiert sein sollten. Die Auflösung dieser Konfliktsituation - so sie denn möglich ist - setzt die Beratung beider Konfliktparteien voraus. Die Unterrichtung auch der wegzuweisenden Person über Beratungsangebote ist daher sinnvoll.

Zu Nr. 19 Reformgesetz:

Der neu eingeführte § 31 b NPOIG-E dient unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der Sicherung der Unantastbarkeit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Die aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98 - und Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 -) entwickelten Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in § 31 b NPOIG-E begegnen von ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung her keiner Kritik.

Fraglich erscheint aber, ob die in § 31 b Abs. 4 NPOIG-E vorgesehene Regelung in dieser Form zwingend ist. Nach § 31 b Abs. 4 sind Erkenntnisse, die durch eine Datenerhebung nach § 33 d (verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme) oder nach § 35 a (Wohnraumüberwachung) erlangt werden, vor der Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle dem die Maßnahme anordnenden Gericht zur Entscheidung vorzulegen, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Gleiches gilt, wenn bei einer Datenerhebung nach § 33 a Abs. 1 oder 2 (Telekommunikationsüberwachung) Zweifel bestehen, ob die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seinem Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - ausgeführt, dass eine Sichtung der erhobenen Daten der Überwachung durch eine „unabhängige Stelle“ vorzusehen ist. Den Begriff der unabhängigen Stelle definiert das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht näher. Es ist daher nach dieser Entscheidung keinesfalls zwingend, dass die Kontrolle der erhobenen Daten auf ihre Kernbereichsrelevanz zwingend durch ein Gericht durchgeführt werden muss. Anderes ist auch nicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98 - zu entnehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Rahmen der Prüfung des seinerzeit zur Kontrolle vorliegenden § 100 d Abs. 3 Satz 5 StPO ausgeführt, dass nach dieser Vorschrift im vorbereitenden Verfahren das anordnende Gericht über die Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse entscheidet. Die Bezugnahme auf das anordnende Gericht ergibt sich jedoch allein daraus, dass in § 100 d Abs. 3 Satz 5 StPO in der vom

01.09.2004 bis 30.06.2005 geltenden Fassung eine solche Kontrolle durch das anordnende Gericht vorgesehen war. Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der

Gesetzgeber gezwungen wäre, als unabhängige Stelle (BVerfGE 141, 220 ff. Rn. 200) das anordnende Gericht oder überhaupt ein Gericht vorzusehen.

Die Regelung begegnet aus unserer Sicht hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit erheblichen Bedenken. Die bei Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, Wohnraumüberwachungen und Eingriffen in informationstechnische Systeme gewonnenen Daten summieren sich sehr schnell zu gewaltigen Datenvolumina auf. Dies ist aus den in den letzten 10 Jahren geführten Ermittlungs- und Strafverfahren hinlänglich bekannt. Dass die - rechtsstaatlich durchaus gebotene - Kontrolle der erhobenen Daten auf ihre Kernbereichsrelevanz tatsächlich in der Praxis durch das anordnende Gericht - in der Regel das Amtsgericht - geleistet werden kann, erscheint jedenfalls in Anbetracht der bereits jetzt unzureichenden Ausstattung der Gerichte durchaus fraglich.

Soweit der Gesetzentwurf in seiner Begründung (dort Seite 36 am Ende) unterstellt, ein durch das Gesetz entstehender Personalmehraufwand könne in den Einzelplänen, d.h. also auch in der Justiz, durch „Prioritätensetzungen“ ausgeglichen werden, geht dies fehl. Den Gerichten kommt die Gewährleistung der Rechtspflege auf allen Gebieten zu. Eine Aufgabenpriorisierung etwa in der Weise, dass zur Durchführung der in § 31 b Abs. 4 NPOlG-E vorgesehenen Aufgaben Richter aus anderen Bereichen, etwa aus dem Familien- oder Betreuungsrecht, abgezogen werden, um die in § 31 b NPOlG-E vorgesehene Kernbereichskontrolle zu gewährleisten, ist in Anbetracht der Verpflichtung der Justiz zur Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes in allen Bereichen nicht vertretbar.

Aus diesen Gründen sollte erwogen werden, die Kernbereichskontrolle nicht den Gerichten, sondern einer anderen „unabhängigen Stelle“ zu übertragen. Eine gerichtliche Kernbereichskontrolle würde ohnehin im Falle eines Strafverfahrens hinsichtlich der Verwertbarkeit der durch die Datenerhebung gewonnenen Beweismittel erfolgen. Der gerichtliche Grundrechtsschutz der Betroffenen liefe somit auch dann nicht leer, wenn mit der Kernbereichskontrolle eine andere „unabhängige Stelle“ als die Justiz betraut würde. Wollte man diese Aufgabe gleichwohl im Sinne der vorgesehenen Regelung des § 31 b Abs. 4 NPOlG-E bei der Justiz verorten, so müsste man konsequenter Weise hierfür auch die personellen und technischen Ressourcen bereitstellen. Da insbesondere bei online-Durchsuchungen mit zu kontrollierenden Datenmengen in Terrabyte-Größe zu rechnen sein dürfte kommt der technischen Ausrüstung (stand-alone-server und –rechner) der für

die Kernbereichskontrolle zuständigen Gerichte besondere Bedeutung zu. Es könnte sich daher eine Konzentration dieser Aufgaben bei einem Gericht empfehlen.

Zu Artikel 5 Reformgesetz:

Artikel 5 des Reformgesetzes sieht eine Evaluierungspflicht zur Wirksamkeit und der praktischen Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 16 a Abs. 2, §§ 17 b, 17 c, 33 a Abs. 2 und § 33 d eingefügt worden, vor. Mit Blick auf das zuvor zu § 31 b Abs. 4 NPOIG-E Ausgeführte wären in die Evaluierungspflicht die praktische Wirksamkeit der grundrechtsschützenden Kernbereichskontrolle durch die Gerichte oder eine andere unabhängige Stelle mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bornemann